

Pressemitteilung des Deutschen Fachverbandes des Hebammenhandwerks e.V. (DFH) zum Urteil Aktenzeichen 37 Ks 3/11 des Landgerichts Dortmund

Hamburg im Juli 2016

Das Gericht wollte und hat verurteilt: das am Landgericht Dortmund gefällte Urteil ist rechtskräftig und unsere Kollegin A. Rockel-Loenhoff muss wegen Totschlags sechs Jahre und neun Monate ins Gefängnis, sie erhält lebenslang Berufsverbot und wird zu Schadensersatzzahlung in sechsstelliger Höhe herangezogen. Im Zweifel für die Angeklagte? Nein, im Zweifel wird eine angebliche „Gesinnung“ sowie die Abweichung von angeblich „gültigen medizinischen Standards“ durch unterlassene Verlegung in ein Krankenhaus bestraft.

Das Gericht hat sich durch die Sachverständigen dazu verführen lassen, von einer grundsätzlich höheren Sicherheit der Klinikgeburten auszugehen, dem es die (unsicheren) Hausgeburten gegenüberstellt. So führt es aus, dass es „medizinischen Erkenntnissen und hohen Standards zu verdanken ist, dass die perinatale Mortalität durch eine umfassende Schwangerenvorsorge, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, hochwertige klinische Geburtsmedizin und die besondere Betreuung von Risikoschwangerschaften sowie Überwachungsmöglichkeiten während der Geburt in den letzten Jahrzehnten drastisch minimiert werden konnte“, eine Behauptung, für die das Gericht die Belege schuldig bleibt und der z.B. die Studien widersprechen, die einen Anstieg der Mortalität der Frauen aufgrund der Vielzahl der durchgeführten Kaiserschnitte sehen.

Von dort aus war es nur noch ein kleiner Schritt dazu, unsere Kollegin als verblendete Verfechterin von Risikogeburten zu stempeln und die traurigen Umstände um die Geburt der kleinen Greta, die vielleicht tatsächlich weniger Betreuung als nötig oder gewünscht erhalten hat, nicht nur im Lichte eines fahrlässigen Verstoßes zu prüfen. Das Gericht sagte letztlich, die Hebamme und Ärztin Frau Rockel-Loenhoff habe eine vorsätzliche Kindstötung begangen.

Grund hierfür: die Annahme einer unzutreffenden Ablehnung der Hebamme gegen das Dogma der „wahren und richtigen“ Medizin. A. Rockel-Loenhoff habe eine „ideologische Sichtweise“ an den Tag gelegt, so das Gericht, ohne sich mit der Frage zu beschäftigen, auf dem Feld welcher Ideologien zur Geburt es selbst bzw. die von ihm zugezogenen Sachverständigen tätig waren.

Mit diesen Bewertungen bewegt sich das Urteil jedoch in Richtung Gesinnungsstrafrecht. Mit umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen an der Grenze der Rechtsstaatlichkeit (wie Hausdurchsuchungen bei den Zeuginnen, die früher bei Geburten von A. Rockel-Loenhoff begleitet wurden) wurde diesen gegenüber einer Atmosphäre des Schreckens und der Bedrohung geschaffen. Plötzlich sollten sich auch die Mütter vor der Polizei und vor Gericht dafür verantworten, dass sie ihre Kinder außerhalb der Klinik zur Welt gebracht hatten.

Der DFH e.V. als Berufsverband für in der Hausgeburtsilfe tätigen Hebammen fürchtet nicht nur die rechtliche Diskriminierung seiner Mitglieder, sondern fordert für den Berufsstand Rechtssicherheit und für A. Rockel-Loenhoff: "nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne ein Gesetz).

„Was das jetzige Unglück über sie herbeigeführt hat, ist allein der Umstand, dass sie weltanschaulich andere Ideale hegten, als es heute gut ist.“ Zitat Robert und Lisa Scholl, München, den 22. Februar 1943 -aus dem Gnadengesuch für Hans und Sofie Scholl und Christoph Probst.